

2. Die Arbeit des Pools wird durch einen Beirat begleitet.

3. Dem Kirchentag ist regelmäßig über die Arbeit des Pools zu berichten. Spätestens im Jahr 2009 wird der Kirchentag entscheiden, ob die Finanzierung des Pools auf dieser Basis fortgesetzt werden soll und ob eine Änderung des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes sinnvoll und erforderlich ist.

e)

Beschluss zum Bericht von der EKD-Synode

Der Kirchentag hat mit großer Aufmerksamkeit den Bericht von der EKD-Synode zur Kenntnis genommen, die sich in diesem Monat in Würzburg mit dem Thema "Armut und Reichtum" auseinandergesetzt und mit einer Kundgebung dazu an die Öffentlichkeit gewandt hat.

Der Kirchentag befindetet, dass dieses Thema auch für Bremen von großer Bedeutung ist, der sich die BEK, ihre Gemeinden und Einrichtungen widmen sollten. Unter dem Motto: "Gemeinsam für eine soziale Stadt" kann die BEK im Reden und Wirken christlich begründete Beispiele für Bremen entwickeln.

Der Kirchentag beschließt, sich auf seiner Sitzung im März 2007 eingehender und konkreter mit den vielfältigen Aspekten von Armut und Reichtum in Bremen zu befassen. Ideen für eigene Handlungsfelder kirchlicher Arbeit sollen dabei vorgeschlagen und erörtert werden.

Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss, diesen Punkt für die Sitzung vorzubereiten und dazu sachkundiges Material und veranschaulichende Vorschläge für den Kirchentag erstellen zu lassen, die auch für mögliche Projekte in Gemeinden und Einrichtungen der BEK dienlich sind.

GVM 2007, S. 207

2.

**Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung
der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. Juni 1920,
zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Mai 2003
vom 29. November 2006**

Artikel 1

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kirchentag besteht aus den von den Gemeinden aufgrund ihrer Gemeindeordnungen als Vertreter gewählten Frauen und Männern, aus den vom Kirchentag hinzugewählten Einzelmitgliedern (Abs. 7) sowie den Jugendvertretern (Abs. 8). Die Vertreter müssen Glieder der Bremischen Evangelischen Kirche sein.

2. § 5 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

(8) Der Kirchentag wählt ungeachtet des Absatzes 7 bis zu zwei Vertreter der Evangelischen Jugend hinzu. Für jeden Jugendvertreter kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

3. **Kirchengesetz über die Vereinigung der Evangelischen Gemeinde in
Gröpelingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Bremen-Oslebshausen zur
Evangelischen Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen
vom 29. November 2006**

§ 1

Die Evangelische Gemeinde in Gröpelingen und die Evangelische Kirchengemeinde Bremen-Oslebshausen werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen

„Evangelische Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen“.